

C-13975/1771
63

Sodes = Urtheil

einer ledigen Mannsperson,

Namens:

J o s e p h H.

alt 36. Jahr,

zu Welden in Bayern gebürtig,

katholischer Religion.

Welches in Folge der bey dem kaiserl. königl. Stadt- und Landgerichte allhier wieder in abgeführten Criminalverfahren, und darüber geschöpften, auch von einer hochlöblich- landesfürstlichen niederösterreichischen Regierung bestättigten Erkenntnisses am erstgenannten Delinquenten dem zu Ende angeführten Innhalte gemäß heute den 5. September 1771. allhier in Wien vollzogen wird.

Innhalt seines Verbrechens:

Dieser Joseph H. hat zwar in seiner Jugend zu Oberalting in Bayern, die Baaderprofession ordentlich erlernt, und sohin auch, seinem Vorgeben nach, in verschiedenen Orten des römischen Reichs in so lange als Gesell gedienet, bis er im Jahre 1762, um sein Glück weiter in der Fremde zu suchen, herab nach Wien gekommen, wo er dann theils allhier, theils in Hungarn einige Zeit dienst- und verdienstlos herumgewandert; endlich aber im Monat October, dieses nämlichen Jahrs, darum das erstemal allhier, auf der St. Marterlinie, gefänglich angehalten, und in das Numorhaus
eing

eingeliefert worden ist; weil von einer Landkutsche, auf welcher er eben damals von Niegelsbrunn bis Schwachat heraufgefahren, ein Mantel verlohren gegangen, und er Joseph H. der diesfälligen Entwendung halber sich verdächtig gemacht hat. Nachdem er jedoch dessen nicht gehörig hat können überzeuget werden; ist hierüber er Delinquent, welcher damals Mathias Frank zu heißen, und ein Posamentirergesell zu seyn, fälschlich vorgegeben, mit dem Bedeuten, daß er sich ehestens um einen Dienst oder Arbeit bewerben, oder von hier hinweg begeben solle, des Arrestes wieder entlassen. Gleich im Monat November des gemeldten 1762. Jahrs darauf aber wiederum, wegen eines ihm zugeimtheten Diebstahls, zum zweytenmal alhier auf die kaiserlich-königliche Schranke gefänglich eingebracht worden; und hat sich damals durch die mit ihm vorgenommene gerichtliche Untersuchung geäußeret, daß er, selbst geständiger, auch rechtlich erhobener Missethater, mittlerweile drey verschiedene diebische Angriffe, welche zusammen 47. Fl. 42. Kr. betragen haben, sohin aber von den diesfalls verlustigten Partheyen ihm Delinquenten freywillig nachgesehen worden, alhier ausgeübet habe; weswegen er dann über den mit ihm damals abgeführten Criminalproceß mit 12. Karbatschstreichen Willkomm und so vielen Abschied auf ein Jahr lang in das Zucht- und Arbeitshaus verschaffet, und nach vollstreckter Strafzeit, unter Bedrohung einer Urphed aus dem ganzen Lande Oesterreich ober und unter der Ens auf ewig abgeschafft worden ist. Gleichwie er aber dadurch sich von hier nicht abhalten lassen, und neuerdingen auf das Strehlen verlegert hat; so ist er Delinquent deshalb im Jahr 1764. zum drittenmal alhier in gefänglichen Verhaft gebracht worden; und, weil er damals seiner eigenen Geständniß, auch dem diesfalls rechtlich erhobenen Befunde gemäß, 8 verschiedene Diebstahle, im Betrage zusammen von 230 Fl. 3 Kr. begangen hatte; weswegen die diesfalls beschädigten Partheyen über die ihnen gerichtlich geschehenen Zurückstellungen ein- und anderer Fahrnisse, einen Schadensruckstand von 58. Fl. 22. Kr. zu erleiden gehabt; so ist er Delinquent über den mit ihm damals abgeführten Criminalproceß mit dem Strange hingerichtet zu werden, schon dazumalen, im Wege Rechts, verurtheilet; sohin aber, aus allerhöchster Gnade,

von

von solcher Todesstrafe verschonet, anstatt derselben auf 41 Jahre lang in Banden und Eisen zur öffentlichen Arbeit in eine hungarische Gränzfestung verordnet, und mittels Abschwoörung einer Urphed, aus allen kaiserlich-königlich-deutschen Erblanden, auch dem kaiserlich-königlichen Hoflager, und den Orten, wo selbes sich befinden würde, das erstemal auf ewig verwiesen worden.

Wie nun aber er Delinquent an ersterfagter 41jähriger Strafzeit nur drey Monate lang in der Festung Urad erstreckt hat, und darüber von dannen entwichen, sohin auch neuerdingen in das Land Oesterreich zurückgekehret ist; hat er sich im Jahr 1766 darauf nicht allein Urphedsbrüchig, sondern auch mit einem in hiesiger Gegend auf dem Lande waltfremdeten, von der diesfalls verlustigten Parthey auf 10. Fl. geschägten Bettgewande betreten lassen; weswegen er zum viertenmal gefänglich eingebracht, und in Folge der mit ihm damals verhandelten Criminalverfahung auf 6. Jahre lang in Banden und Eisen zur öffentlichen Arbeit in eine hungarische Gränzfestung verurtheilet, annebens mittels Abschwoörung einer zweyten Urphed abermal aus allen kaiserlich-königlich-deutschen Erblanden, und dem kaiserlich-königlichen Hoflager, auf ewig verwiesen worden ist.

Als dann aber er Joseph H. bey seiner Ablieferung in die Festung Groß-Szigeth unterwegs dem ihm zu solchem Ende aufgestellten Militärcommando abermal entwichen ist, und darüber mit einem andern Diebscameraden zu Petronell mehrmal einem von der diesfalls verlustigten Parthey auf 28. Fl. 54. Kr. angeschlancenen Diebstahl unternommen hat; ist er hierwegen im Jahre 1768. zu Rittsee inhaftiret, und über den geleisteten Diebstahlsersag von dannen zur Erfüllung vorerwähnter seiner 41jährigen Strafzeit nach Groß-Szigeth abgeschicket worden. Worüber er aber nach 6 Monaten von dannen mehrmal entwichen, und hieher nach Wien Urphedsbrüchig zurückgekehret ist, alwo er neuerdinges in einem Wirtshause einem armen Handwerksputzschen ein Felleisen mit seinen, im Werthe auf 37 Fl. 11 Kr. eidlich angeschlagenen Habschaften, entfremdet hat, sohin auch mit einigen Stücken von sothanen entfremdeten Fahrnissen betreten, und zum fünftenmal alhier arrestirlich eingezogen

wor-

worden ist; und obschon zwar der gedachte verlustigte Handwerks-
pursch, durch die ihm geschenehen gerichtlichen Zurückstellungen bis
auf 13 Fl. seine Entschädigung erhalten hat: so ist doch er Delin-
quent, in Ansehung seiner wiederholten urphedsbrüchigen Zurückfeh-
rung und erhärteten diebischen Gewohnheit, über den mit ihm abge-
führten Criminalproceß, abermal im Wege Rechtsens, zum Strange
verurtheilet, sodann aber auch diesmal, aus allerhöchster Gnade,
von dieser Todesstrafe nochmal verschonet, und anstatt derselben,
auf 8 Jahre in Banden und Eisen zur öffentlichen Arbeit in einer
Hungarischen Gränzfestung verordnet, zugleich auch Mittels Abschwö-
rung einer dritten Urphed mehrmal aus allen kaiserlich-königlich-
deutschen Erblanden, und dem allerhöchsten kaiserlich-königlichen
Hoflager, auf ewig verwiesen worden.

Allein dieser Joseph H. hat auch solche wiederholte, ihm aus
allerhöchster Milde zugesessene Gnade mißbrauchet; indem er bey
seiner Ablieferung in die Festung Arad dem ihm zugegebenen Mi-
litarcommando unterwegs abermal entwichen, und von solcher Zeit
an immer dienst- und verdienstlos, theils in Hungarn, theils in
Desterreich verdächtig herumgezogen, bis er endlich den 19. März
dies Jahrs zum drittenmale urphedsbrüchig allhier betreten, ge-
fänglich eingebracht, und hierwegen mit ihm dermalen Landgerichts-
mäßig verfahren worden ist.

Innhalt seines Urtheils.

Dieser Joseph H. solle vor das Schottenthor auf die ge-
wöhnliche Richtstatt geführet, und allda mit dem Schwerdte
vom Leben zum Tode hingerichtet werden.

Dieses ihm zur wohlverdienten Strafe, andern seines gleichen
aber zum erspiegelnden Abscheuen.

Gott sey seiner armen Seele gnädig und barmherzig.

